Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung

vom 13. Juni 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Februar 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 24 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012^2

als Beschluss:3

T.

Ziff. 1

- ¹ Der Kanton St.Gallen kann folgende jährlich wiederkehrende Beiträge für die Aufrechterhaltung der Notfallversorgung an den kantonalen Spitalstandorten gewähren:
- a) Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland bis zu Fr. 2'000'000.-;
- b) Spital Linth bis zu Fr. 1'000'000.-;
- c) Spitalregion Fürstenland Toggenburg bis zu Fr. 1'000'000.-.

Ziff. 2

¹ Der Kanton St.Gallen kann jährlich wiederkehrende Beiträge für die Notfallversorgung an den Standorten von Gesundheits- und Notfallzentren im Umfang von bis zu Fr. 6'250'000.– gewähren.

¹ ABl 2020-00.016.254.

² sGS 320.1.

³ Vom Kantonsrat erlassen am 2. Dezember 2020, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 13. Juni 2021, in Vollzug ab 15. Juli 2021.

nGS 2021-061

Ziff. 3

 $^{\rm l}$ Die für die Notfallversorgung erforderlichen Beiträge werden erstmals ins Budget 2022 eingestellt.

Ziff. 4

¹ Die Regierung wird ermächtigt, mit dem Leistungserbringer die weiteren Einzelheiten der Gewährung der Beiträge für die Notfallversorgung zu vereinbaren.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

- $1.\ Die\ Regierung\ bestimmt\ den\ Vollzugsbeginn\ dieses\ Erlasses.$
- 2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des IV. Nachtrags zum Gesetz über die Spitalverbunde voraus.
- 3. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁴

St.Gallen, 2. Dezember 2020

Der Präsident des Kantonsrates: Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste: Lukas Schmucki

⁴ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt.5

Der Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung⁶ ist in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 mit 121'103 Ja-Stimmen gegen 36'550 Nein-Stimmen angenommen worden⁷ und demnach am 13. Juni 2021 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 15. Juli 2021 angewendet.

St.Gallen, 29. Juni 2021

Der Präsident der Regierung: Marc Mächler

Der Staatssekretär: Benedikt van Spyk

⁵ Siehe ABl 2021-00.048.906.

⁶ Abstimmungsvorlage siehe ABI 2021-00.042.619.

⁷ Abstimmungsergebnis siehe ABl 2021-00.047.804.